

ALLGEMEINE Geschäftsbedingungen der W2O AG

1. AGB des Vertragspartners (VP)

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (VP) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Änderungen der Rechtsprechung, der Gesetzgebung oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse können zu Änderungen der Geschäftsordnung führen. Es gilt damit die auf dieser Grundlage jeweils gültige Fassung.

2. Angebot und Vertragsabschluß

2.1

Unsere Angebote können von uns bis zur rechtsverbindlichen Annahme durch den VP jederzeit auch telefonisch, per Telefax oder per E-Mail widerrufen werden. Angebote / Bestellungen des VP werden von uns durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung des Liefergegenstandes angenommen. Der VP verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Auftragsbestätigung kann auch per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

2.2

An unsere Angebote sind wir vier Wochen nach Abgabe gebunden. Annahmen, die nach Ablauf dieser Frist bei uns eingehen, können von uns als neues Angebot/Bestellung angenommen werden.

2.3

Die in Katalogen, Prospekten, Internetpräsentationen, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Leistung, Maße, Gewichte und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden.

3. Änderung des Liefergegenstandes / Teilleistungen

3.1

Wir behalten uns vor, technische Änderungen an dem Liefergegenstand vorzunehmen, wenn hierdurch die technische Funktion nicht und der VP nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

3.2

Wir sind berechtigt, sofern dies dem VP dies zumutbar ist, Teilleistungen zu erbringen.

3.3

Beläuft sich der Restwert der letzten Teillieferung auf einen Betrag von höchstens € 150,-, so sind wir berechtigt, diese Teillieferungen unter Erstattung des Teilpreises nicht mehr zu erbringen.

4. Preise und Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

4.1

Die angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils in der Bundesrepublik Deutschland gültigen MwSt..

4.2

Beträgt der Nettobestellwert nicht mehr als € 500,-, so sind wir berechtigt, eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 20,- zzgl. Mehrwertsteuer zu berechnen.

4.3

Für sämtliche Lieferungen wird eine Versandkostenpauschale in Höhe von pauschal € 5,- berechnet, sofern nicht anders vereinbart.

4.4

Wird der Liefergegenstand oder die sonst vereinbarte Leistung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss ausgeliefert, bzw. erbracht, so sind wir an die vereinbarten Preise gebunden. Bei vereinbarter oder von uns nicht zu vertretender längerer Lagerfrist sind wir zu einer Preisanpassung im gleichen Rahmen, wie unsere Hersteller die Preise erhöhen, berechtigt. Das gleiche gilt für notwendige Transportkosten. Beträgt die Preiserhöhung mehr als acht Prozent des Nettopreises, so kann der VP durch schriftliche Erklärung binnen zwei Wochen seit Eingang der Mitteilung über diese Preiserhöhung vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten.

4.5

Der VP ist nicht berechtigt, uns gegenüber mit Forderungen aufzurechnen, sofern die aufrechenbare Forderung nicht von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.6

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der VP nur wegen unmittelbar aus dem selben Rechtsverhältnis herrührender Gegenansprüche geltend machen.

5. Verzug, Schadensersatz, Unmöglichkeit und Selbstbelieferungsvorbehalt

5.1

Stellt der VP von ihm zu beschaffenden Unterlagen oder sonstige von ihm zu erbringende Leistungen und/oder Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit angemessen.

5.2

Im kaufmännischen Rechtsverkehr gilt: Weisen wir nach, dass wir trotz sorgfältiger Auswahl unserer Zulieferanten und trotz Abschluss der erforderlichen Verträge zu angemessenen Konditionen von unseren Zulieferanten nicht rechtzeitig beliefert werden, so verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Verzögerung, der durch die nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Zulieferanten verursacht wurde.

Im Übrigen gilt bei allen VP: Wenn sich die Zulieferung durch Höhere Gewalt oder dadurch verzögert, dass trotz sorgfältiger Organisation Verspätungen, z.B. im Schiffs- und Flugverkehr, durch Unwetter oder Arbeitskämpfe, unvorhergesehene handelsrechtliche Beschränkungen oder sonstige Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, entstehen.

5.3

Im Falle der Unmöglichkeit der Belieferung durch den Zulieferanten sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im übrigen haften wir bei auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Verzug auf Schadensersatz wegen dieser Verzögerung und/oder wegen Nichterfüllung oder wegen nachträglicher Unmöglichkeit der Höhe nach auf den 2-fachen Wert der Lieferung und Leistung beschränkt. Die gesetzlichen Ansprüche des VP auf Rücktritt vom Vertrag bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im kaufmännischen Rechtsverkehr gilt insoweit folgendes: Für Verzögerungen, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, haften wir für jede Woche der Verzögerung in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch in Höhe von 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verzögerung nicht rechtzeitig ausgeliefert wurde.

5.4

Wir können jederzeit Teillieferungen aus einem Gesamtauftrag vornehmen, die auch zugleich nach den im Übrigen vereinbarten Zahlungsbedingungen zu bezahlen sind.

6 Zahlungsverzug des VP

6.1

Der VP kommt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug, sofern ihm nicht bereits zuvor eine Mahnung zugegangen ist.

6.2

Im Verzugsfall haben wir die Wahl, Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen oder in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 DÜG zu berechnen (§ 288 Abs. 1 BGB).

6.3

Leistet der VP lediglich Teilzahlungen auf bereits fällige Forderungen, sind wir berechtigt, trotz eventuell anders lautender Leistungsbestimmung des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

7. Gefahrübergang

7.1

Wird die Ware auf Wunsch des VP an einen anderen Ort als den Erfüllungsort geschickt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer, Versandbeauftragten oder Abholer auf den VP über. Dies gilt auch, wenn wir die Frachtkosten tragen und wenn wir den Versand selbst durchführen.

7.2

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der VP zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den VP über.

8. Verpackung

Die Verpackung einer Lieferung berechnen wir zum Selbstkostenpreis. Sie kann nicht zurückgenommen werden. Der VP verpflichtet sich, diese auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

9. Schadensersatz wegen Nichterfüllung

Stehen uns wegen der Nichtabnahme des VP Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu, so können wir, ohne weitere Nachweise zu erbringen, 25 % der Auftragssumme vom VP als Schadensersatz verlangen. Dem VP bleibt es jedoch unbenommen nachzuweisen, dass uns ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Wir haben jedoch andererseits das Recht einen höheren Schaden nachzuweisen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1

Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich etwaiger Nebenforderungen aus dem Liefervertrag vor. Im kaufmännischen Rechtsverkehr gilt: Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem VP einschließlich etwaiger Nebenforderungen vor.

10.2

Dem VP ist eine Weiterveräußerung des Liefergegenstandes vor vollständiger Zahlung unserer Forderungen nicht gestattet. Gehört es zu dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des VP, unsere Liefergegenstände an Dritte zu veräußern, so ist der VP ausnahmsweise berechtigt, unsere Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang bereits vor vollständiger Zahlung weiterzuverkaufen. Im Falle der erlaubten oder unerlaubten Veräußerung des Liefergegenstandes tritt uns der VP bereits heute alle Forderungen in Höhe des gesamten Rechnungsbetrags (einschl. MwSt.) ab, die ihm aus der Veräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Im Falle berechtigter Veräußerung bleibt der VP zum Einzug der Forderung ermächtigt. Unser Recht, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon jedoch unberührt. Im Falle einer berechtigten Weiterveräußerung verpflichten wir uns jedoch, die Forderung selbst nicht einzuziehen, solange der VP seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt,

insbesondere sich nicht in Zahlungsverzug gerät.

10.3

Wir verpflichten uns bereits jetzt zur Rückübertragung von Sicherheiten, wenn der realisierbare Sicherungswert der abgetretenen Forderungen die noch offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

10.4

Der VP hat den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Bei vertragswidrigem Verhalten des VP, insbesondere bei schuldhaftem Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des VP zurückzunehmen und zu verwerten. Der VP ist zur Herausgabe verpflichtet und verliert sein Besitzrecht. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes liegt keine Erklärung unsererseits, vom Vertrag zurücktreten zu wollen. Dies erklären wir gegebenenfalls ausdrücklich und schriftlich. In den Fällen der Weiterveräußerung an Dritte ist der VP bei deren vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und seine Schuldner sofort schriftlich bekannt zu geben, alle auszuhändigen und dem Dritten die Abtretung mitzuteilen.

10.5

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in den Liefergegenstand hat uns der VP unverzüglich, möglichst schriftlich, zu benachrichtigen und uns alle zu einer Intervention notwendigen Unterlagen zuzuleiten. Soweit der Dritte zu einer Kostenerstattung nicht in der Lage ist, trägt der VP alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes, insbesondere für eine Klage nach

§ 771 ZPO, aufgewendet werden müssen. Dies gilt nicht, wenn die Kosten im Vergleich zum Wert des Kaufgegenstandes unverhältnismäßig hoch sind.

10.6

Hinsichtlich der Verwertung der Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderung gilt folgendes:

a) Wir sind berechtigt, die uns herausgegebene Eigentumsvorbehaltsware nach bestem Ermessen, insbesondere auch freihändig, zu verwerten. Der bei der Verwertung erzielte Erlös wird abzüglich der uns entstandenen Kosten und Zinsen auf die offene Kaufpreisforderung angerechnet. Überschüsse werden an den VP ausgekehrt.

b) Uns abgetretene Forderungen können wir unmittelbar bei dem Dritten einziehen. Die eingezogenen Forderungen werden abzüglich der uns entstandenen Kosten und Zinsen mit dem Kaufpreis verrechnet und der Überschuss an den VP ausgekehrt.

11. Beanstandungen/ Gewährleistung

11.1

Mängel, Mengenabweichungen und Abweichungen im Erscheinungsbild der Ware, die offen zutage liegen, so dass sie auch dem nicht fachkundigen VP sofort auffallen, sind unverzüglich nach Ablieferung am vereinbarten Lieferort uns gegenüber schriftlich anzuzeigen, ansonsten erlöschen diesbezügliche Gewährleistungsansprüche.

11.2

Gegenüber Kaufleuten bleiben die weitreichenden Regeln des HGB unberührt.

11.3

Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung sofern nicht anders angegeben.

11.4

Handelt es sich bei den Liefergegenständen um gebrauchte Gegenstände und werden diese ausdrücklich als gebrauchte Gegenstände an den VP veräußert, so erfolgt die Lieferung unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche.

11.5

Ist der Liefergegenstand zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den VP übergeht, mit Fehlern behaftet oder fehlen ihm zu dieser Zeit zugesicherte Eigenschaften, so sind wir nach unserer Wahl zur mindestens zweimaligen Nachlieferung oder Nachbesserung berechtigt. Soweit es dem VP zumutbar ist, sind wir zu einer öfteren Nachbesserung berechtigt. Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geliefert oder den Mangel behoben zu haben, oder schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so hat der VP nach seiner Wahl einen Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des vereinbarten Preises oder im Falle des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften einen Anspruch auf Schadensersatz.

11.6

Keine Gewährleistungsansprüche des VP bestehen bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung durch den VP oder einen Dritten entstanden sind.

11.7

Nimmt uns der VP auf Gewährleistung in Anspruch, und stellt sich heraus, dass ein Gewährleistungsanspruch nicht besteht (z.B. Anwenderfehler, unsachgemäße Behandlung des Kaufgegenstandes, Nichtbestehen eines Mangels), so hat uns der VP alle im Zusammenhang mit der Überprüfung des Kaufgegenstandes entstehenden Kosten zu ersetzen, sofern er unsere Inanspruchnahme fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.

12. Sonstige Schadensersatzansprüche

12.1

Schadensersatzansprüche wegen Verzuges (§§ 286, 326 BGB), aus positiver Vertragsverletzung, wegen Verschuldens bei Vertragsschluss (culpa in contrahendo), wegen nachträglicher Unmöglichkeit (§ 325 BGB) oder aus unerlaubter Handlung sind gegenüber uns und unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen, in denen es sich um eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten / wesentlicher vorvertraglicher Pflichten (Kardinalspflichten) handelt.

12.2

Haften wir infolge leichter Fahrlässigkeit, so ist der Anspruch auf Ersatz des typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens, begrenzt.

12.3

Gegenüber Kaufleuten gilt diese Begrenzung für alle Arten des Verschuldens.

13 Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten Dritter

13.1

Wird der VP wegen der Verletzung von Rechten Dritter oder auf Unterlassung der Weiterbenutzung des Liefergegenstandes in Anspruch genommen, so hat er uns hierüber unverzüglich zu informieren.

13.2

Ist der Liefergegenstand mit Rechten Dritter, die gegen den VP geltend gemacht werden können, behaftet (Rechtsmangel), so sind wir berechtigt, den Rechtsmangel innerhalb angemessener Frist durch entsprechende Änderung des Liefergegenstandes oder Ersatzlieferung zu beseitigen, soweit dies dem VP zumutbar ist. Hierdurch entstehende Kosten tragen wir. Anderenfalls ist der VP berechtigt, die gesetzlichen Gewährleistungsrechte

geltend zu machen.

13.3

Sind wir zu einer Beseitigung des Rechtsmangels nicht in der Lage, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Nichterfüllung nach Maßgabe von Ziff. 11 (s.o.) begrenzt. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Bestellers auf Rücktritt vom Vertrag und die Geltendmachung der nachgewiesenen Aufwendungen, die dem Besteller durch die Rechtsverfolgung des Dritten entstanden sind.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort

14.1

Auf diesen Vertrag und die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

14.2

Gegenüber Kaufleuten ist für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche als Gerichtsstand und Erfüllungsort Philippsburg vereinbart.